

Änderung der Baustellenverordnung.

Mit Artikel 15 der Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 23.12.2004 (BGBl. I Nr. 74 S. 3816) ist am 01.01.2005 folgende Änderung der Baustellenverordnung in Kraft getreten:

Artikel 15 Änderung der Baustellenverordnung

In § 3 der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S 1283) wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden“